

FREIE STADTRÄTE STENDAL / BÜRGER FÜR STENDAL

c/o Herr Christian Röhl - Fraktionsvorsitzender
Arnimer Seitenweg 31

39576 Hansestadt Stendal

Stadtrat der Hansestadt Stendal
Stadtratsvorsitzender – Herr Peter Sobotta
Markt 1

39576 Hansestadt Stendal

eMail über: stadtratsbuero@stendal.de

Antrag

Sehr geehrter Herr Sobotta,

wir übersenden Ihnen angefügten Antrag unserer Fraktion und bitten um Berücksichtigung für folgende Beratungsfolge:

1. Sitzung des Finanzausschuss am 19.1.2021
2. Sitzung des Haupt- u. Personalausschuss am 27.1.2021
3. Sitzung des Stadtrates am 15.2.2021

Stendal, den 16.12.2020



R ö h l
Fraktionsvorsitzender FSS / BfS

Anlagen: - Antrag vom 16.12.2020

A N T R A G

Bezug: Einräumung von Prüfungsbefugnisse in Unternehmen in Privatrechtsform
hier: Antrag
Datum: 16.12.2020

Der Stadtrat der Hansestadt beschließt:

Beschlusstext:

1. Der Stadtrat der Hansestadt Stendal beauftragt den Oberbürgermeister, dass er innerhalb von 6 Monaten nach Beschlussfassung geeignete Informations- und Prüfbefugnisse für die Rechnungsprüfungseinrichtungen (Rechnungsprüfungsamt der Hansestadt Stendal u. Landesrechnungshof) in den Gesellschaften mit kommunaler Mehrheitsbeteiligung der Hansestadt Stendal durch Berücksichtigung in deren Gesellschaftsverträge sicherstellt.
2. Der Stadtrat der Hansestadt Stendal beauftragt den Oberbürgermeister, dass er innerhalb von 6 Monaten darauf hinwirken soll, dass geeignete Informations- und Prüfbefugnisse für die Rechnungsprüfungseinrichtungen (Rechnungsprüfungsamt der Hansestadt Stendal u. Landesrechnungshof) in den Gesellschaften mit kommunaler Minderbeteiligung der Hansestadt Stendal durch Berücksichtigung in deren Gesellschaftsverträge vorgesehen werden und in Abhängigkeit von der Zustimmung anderer Mitgesellschafter durchgesetzt werden.
3. Der Stadtrat der Hansestadt Stendal erteilt den durch die Vertretung entsandten Mitgliedern einschließlich dem Hauptverwaltungsbeamten Weisung (§131 Abs.1 KVG LSA), in den Aufsichtsgremien (Aufsichtsrat und Gesellschaftervertreter) Änderungen der Gesellschaftsverträge nach Maßgabe des Punktes 1 und 2 zuzustimmen

Begründung:

Nach Prüfung des Berichts über die turnusmäßige überörtliche Prüfung der Hansestadt Stendal durch den Landesrechnungshof Sachsen-Anhalt vom 27. März 2014 (vgl. Anlage 1) und den darin enthaltenen Prüfungsfeststellungen Pkt. 4.3.1, hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal durch Beschluss DS VI/302 am 7.12.2015 die Stellungnahme zum Bericht des

Landesrechnungshof (vgl. Anlage 2) durch die Hansestadt Stendal beschlossen. Auf Seite 3 v. 13 dieser Stellungnahme wird sich auf die Prüfungsfeststellung 4.3 bezogen und die Absicht durch die Hansestadt Stendal erklärt, die durch den Landesrechnungshof monierten, fehlenden Prüfrechte zukünftig in die entsprechenden Gesellschaftsverträge aufzunehmen.

Leider ist dies nach 5 Jahren nicht erfolgt, die in der Stellungnahme zum Prüfbericht enthaltene Absicht zur Festschreibung der Prüfrechte wurde nicht umgesetzt und soll nun endlich durch diesen Beschlussvorschlag umgesetzt werden.

Es wird weiterhin auf die Ausführungen im Bericht des Landesrechnungshof vom 27. März 2014 – Pkt. 4.3.1 hingewiesen, die Formulierung „...*Grundsätzlich gilt, dass eine kommunale Gebietskörperschaft die gesetzliche Vorgabe ohne Verzug zu erfüllen hat...*“ sollte Beweggrund genug sein, hier die nötigen Schritte nach 5 Jahren einzuleiten.

Kosten für Änderungen der Gesellschaftsverträge (Notarkosten und Kosten für Veröffentlichung) sind in den Haushalt einzustellen.

Wir bitten um Zustimmung zum Antrag.

Stendal, den 16.12.2020



für die Fraktion / R ö h l
Fraktionsvorsitzender FSS/BfS

Anlage(n):

- Anlage 1 - Auszug aus Bericht über die turnusmäßige überörtliche Prüfung der Hansestadt Stendal durch den Landesrechnungshof Sachsen-Anhalt vom 27. März 2014
- Anlage 2 - Auszug aus Stellungnahme zum Bericht des Landesrechnungshof betreffend turnusmäßige überörtliche Prüfung der Hansestadt Stendal

Anlage 1 *Auszug aus Bericht über die turnusmäßige überörtliche Prüfung der Hansestadt Stendal durch den Landesrechnungshof Sachsen-Anhalt vom 27. März 2014*

Hansestadt Stendal

15.10. 2015

Stellungnahme zum Bericht des Landesrechnungshofs betreffend die turnusmäßige überörtliche Prüfung der Hansestadt Stendal für den Prüfungszeitraum 2007 bis 2011

Zu 4.3 Unternehmen in Privatrechtsform

Seite 32, Prüfrechte für Rechnungsprüfungsämter und Landesrechnungshof

Die Hansestadt Stendal hat keinerlei Vorbehalte gegen die Wahrnehmung von Prüfrechten des Rechnungsprüfungsamtes oder des Landesrechnungshofes in den Eigengesellschaften der Stadt. Ausnahme ist die Stadtwerke Stendal GmbH. Hier wäre die Zustimmung der anderen Gesellschafter erforderlich.

Allerdings ist bisher davon abgesehen worden, eine mit Kosten verbundene Änderung der betreffenden Gesellschaftsverträge nur zur Festschreibung dieser Prüfrechte vorzunehmen. Vielmehr besteht die Absicht, bei anderweitigem Änderungsbedarf der Gesellschaftsverträge diese Prüfrechte in die Verträge aufzunehmen.

Anlage 2

*Auszug aus Stellungnahme zum Bericht des Landesrechnungshof betreffend
turnusmäßige überörtliche Prüfung der Hansestadt Stendal*

Landesrechnungshof
Sachsen-Anhalt



Bericht
über die turnusmäßige überörtliche Prüfung
der Hansestadt Stendal

AZ: 42-04316/90535/13

Dessau-Roßlau, 27. März 2014

4.3 Unternehmen in Privatrechtsform

4.3.1 Informations- und Prüfungsbefugnisse der Hansestadt und des Landesrechnungshofes

Die kommunalen Gebietskörperschaften sind nach § 176 Abs. 3 GO LSA/§ 129 Abs. 3 GO LSA verpflichtet, bei einer Unternehmensbeteiligung in dem in § 53 HGrG bezeichneten Umfang dafür zu sorgen, dass den für die Körperschaften zuständigen Prüfungseinrichtungen die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt werden. Darüber hinaus dürfte es regelmäßig im Interesse der Körperschaften liegen, dass die Prüfbefugnisse für die Rechnungsprüfungseinrichtungen auch gegenüber den Unternehmen mit einer geringeren kommunalen Beteiligungsquote durchgesetzt werden (§ 176 Abs. 4 GO LSA/§ 129 Abs. 4 GO LSA). Dies schließt auch die mittelbaren Beteiligungen mit ein.

Der Landesrechnungshof und die kommunalen Aufsichtsbehörden teilen die Auffassung, dass dem gesetzlichen Erfordernis nur ausreichend Rechnung getragen wird, wenn eine entsprechende Regelung in die Gesellschaftsverträge aufgenommen wird. Dies umfasst auch die Eigengesellschaften einer kommunalen Gebietskörperschaft. Gesonderte Gesellschafterbeschlüsse zur Einräumung von Prüfungsbefugnissen bei Unternehmen ohne entsprechende Satzungsregelung stellen allenfalls eine Zwischenlösung dar, um aus Kostengründen die nächste Änderung des Gesellschaftsvertrages abzuwarten. Grundsätzlich gilt, dass eine kommunale Gebietskörperschaft die gesetzliche Vorgabe ohne Verzug zu erfüllen hat.

Die Gesellschaftsverträge der Unternehmen mit einer Beteiligung der Hansestadt enthalten nur teilweise entsprechende Bestimmungen.

Gesellschaft/Anteil der Hansestadt	Prüfungsbefugnisse	
	RPA	LRH
AGS / 100 v. H.	Offen	Offen
SWG / 100 v. H.	Offen	Offen
AltOa / 100 v. H.	Erfüllt	Offen
Uchtsprünge GmbH / 100 v. H.	Offen	Offen
BIC / 44 v. H.	Erfüllt	Erfüllt
FSB / 40 v. H.	Erfüllt	Erfüllt
SWS / 25,1 v. H.	Offen	Offen
Arbeitsförderung mbH / 5 v. H.	Erfüllt	Offen

Die Hansestadt sollte dafür sorgen, dass die Gesellschaftsverträge aller Eigengesellschaften um eine Bestimmung zu den Prüfungsbefugnissen für das RPA und den Landesrechnungshof ergänzt werden. Bei der Arbeitsförderung mbH, einer Gesellschaft mit kommunaler Mehrheitsbeteiligung, sollte die Hansestadt darauf hinwirken.

Die Durchsetzung bei den Stadtwerken steht in Abhängigkeit von der Zustimmung der Mitgesellschafter.